

**Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften
am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule
Emden/Leer Studienort Leer**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer am Studienort Leer für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften.

§ 2

Ziele

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, praktische betriebliche Anwendungen kennen zu lernen und eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

(2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden im Praxissemester unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für betriebliche Anforderungen mitwirken.

(3) Das Praxissemester soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. Weiterhin sollen neben betriebswirtschaftlichen oder technischen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

(1) Das Praxissemester ist als Studienleistung für die Bachelor-Prüfung Bestandteil des Studiums und hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. Sie gliedert sich in einen praktischen Teil und begleitende Lehrveranstaltungen.

Der praktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. Der/ Die Studierende wird von der/ dem Praxissemesterbeauftragten und einem Betreuer / einer Betreuerin in der Praxisstelle betreut. Der Betreuer bzw. die Betreuerin der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

Die begleitenden Lehrveranstaltungen führt die Hochschule durch. Sie finden in geblockter Form vor und nach dem praktischen Teil statt.

(2) Das Praxissemester soll im fünften Fachsemester durchgeführt werden.

(3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Dauer des Praxissemesters beträgt 6 Monate (ein Semester) zusammenhängenden Aufenthaltes in der Praxisstelle. Die Prüfungskommission trifft auf Antrag der/des Studierenden oder der/des betreuenden Praxissemesterbeauftragten gesonderte Regelungen für die Einbindung des Praxissemesters in Praxisprojekte der Hochschule. In besonderen familiären

Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des praktischen Teils möglich.

(5) Die Durchführung des Praxissemesters in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 4

Praxisbeauftragte

Für die Organisation des Praxissemesters und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich eine Praxissemesterbeauftragte / ein Praxissemesterbeauftragter benannt.

§ 5

Ausbildungsinhalte und Durchführung des Praxissemesters

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der/des Praxissemesterbeauftragten werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der oder des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

§ 6

Anerkennung

(1) Das Praxissemester wird insgesamt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidung hierüber fällt der/die Praxissemesterbeauftragter/e.

(2) Die Bewertung erfolgt auf Grundlage:

- des Praxisberichtes
- einer von der Praxisstelle auszustellenden Bescheinigung über die Beschäftigungsdauer, Fehltage und die Richtigkeit des Praxisberichtes (sie ist dem Praxisbericht vorn anzuheften)
- der Abschlusspräsentation.

(3) Für den Praxisbericht und die Präsentation gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und 11 Teil A BPO entsprechend.

(4) Die Präsentation wird vor einer Gruppe Studierender, welche das Praxissemester in Kürze antreten wird, im Sinne einer Vorbereitung gehalten. Der Praxisbericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind vom Studierenden spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Präsentationstermin bei der / dem Praxisbeauftragten vorzulegen. Eine digitale Version des Berichtes sowie eine Kopie der Bescheinigung der Praxisstelle sind gleichzeitig bei der Koordinationsstelle für das Praxissemester im Fachbereich abzugeben.

(5) Das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Praxissemester wird der Studentin/dem Studenten durch die Praxisbeauftragte / den Praxisbeauftragten testiert.

(6) Wird das Praxissemester zunächst als mit "nicht bestanden" bewertet, legt die Prüfungskommission fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

(7) Eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung (z.B. als Schifffahrtskaufmann/-frau) sowie andere fachbezogene Vorleistungen können auf Antrag als Praxissemester im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften anerkannt werden, sofern diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Teil-Anerkennungen von Vorleistungen mit der Auflage zum Nachholen fehlender Praktikumszeiten oder – Inhalte können in begründeten Einzelfällen durch die Praxissemesterbeauftragte /den Praxissemesterbeauftragten vorgenommen werden.

§ 7

Vertrag über das Praxissemester

(1) Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. In der Regel findet der Mustervertrag der Hochschule Emden/Leer Anwendung; besteht eine Praxisstelle auf dem Abschluss ihres eigenen Vertrages, so zeichnet die Hochschule mit.

(2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
2. die Verpflichtungen des Studenten/der Studentin
3. die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung
4. die Gewährung von Urlaub
5. die Fragen der Versicherung des Studenten/der Studentin
6. die Freistellung für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule während des Praxissemesters.

(3) Die Vertragskündigung durch die Studentin/den Studenten ist nur mit Zustimmung der/des Praxisbeauftragten zulässig.

§ 8

Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. sich rechtzeitig und selbständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
2. die im Rahmen des Praxissemesters erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.

(2) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: Oktober. 2022